

Anlagen: Zusatz zur Teilnahmevereinbarung für minderjährige Teilnehmende

Teilnehmende am FÖJ befinden sich in keinem normalen Arbeitsverhältnis, sind aber hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt.

Speziell für FÖJ-Teilnehmende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ergeben sich aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und weiteren Bestimmungen zum Jugendrecht folgende Punkte:

1. **Zustimmung der Erziehungsberechtigten:** Die Vereinbarung zum FÖJ und alle ihre Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten durch Mitunterschrift.
2. **Ärztliche Untersuchung:** Ein/e Jugendliche/r darf nur beschäftigt werden, wenn sie / er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und der Einsatzstelle vor Beginn des FÖJ die ärztlich ausgestellte Bescheinigung „für den Arbeitgeber“ vorlegt.
3. **Arbeitsschutzeinweisung:** Die Einsatzstelle UND die FÖJ-Trägerin müssen die/den FÖJ-Teilnehmende/n in den Arbeitsschutz, in die Dienst- und Hausordnung und weitere relevante Regelungen einweisen. Beide müssen die Bestimmungen des Jugendschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes einhalten und die Durchsetzung dieser Bestimmungen während der FÖJ-Tätigkeit an der Einsatzstelle sowie während der Seminare sichern.

Die Trägerin hat außerdem von den Einsatzstellen die genannten Pflichten und Aufgaben als Bedingung und Teil einer FÖJ-Betreuung abzufordern, auf sie erläuternd hinzuweisen und die Einhaltung zu prüfen.

Aufsichtspflicht und Haftungsfragen:

- **Während der FÖJ-Tätigkeit** einschließlich der Seminare („FÖJ-Arbeitszeit“) liegen die Aufsichtspflicht und die Haftung für alles Tun und Lassen der jugendlichen FÖJ-TeilnehmerInnen bei der Einsatzstelle bzw. dem Träger. Beide sind verpflichtet, jeglichen Schaden von den am FÖJ Teilnehmenden abzuwenden.
- **Außerhalb der Arbeitszeit** an der Einsatzstelle bzw. während der FÖJ-Seminare bleibt es in der Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (und der/des Jugendlichen selbst), für Schaden an anderen verantwortlich zu sein und Schaden von der/vom Jugendlichen abzuwenden. Das gilt auch dann, wenn dem Jugendlichen an der Einsatzstelle ein Quartier zur Verfügung steht (Dienstwohnung).
- Für **Schäden, die der Jugendliche der Einsatzstelle zufügt**, haften der Jugendliche bzw. die Erziehungsberechtigten. Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen Träger und Jugendlichen außerhalb der Seminarzeit.

Nur wenn Einsatzstelle, FÖJ-Träger, und der/die minderjährige FÖJ-BewerberIn sowie die Erziehungsberechtigten dieser Rollenverteilung zustimmen, sind der Abschluss der FÖJ-Teilnahmevereinbarung und ein Beginn des Freiwilligen Ökologischen Jahres möglich.

Diesbezüglich sind für minderjährige BewerberInnen folgende **Zusätze zur FÖJ-Teilnahmevereinbarung** Bestandteil der Vereinbarung und vom Jugendlichen, vom Erziehungsberechtigten, von der Einsatzstelle und der FÖJ-Trägerin zu unterschreiben:

1. Erklärung der Erziehungsbeauftragten zu Aktivitäten während der FÖJ-Seminare
2. Erklärung der / des Erziehungsberechtigten zur Aufsicht und Haftung für minderjährige TeilnehmerInnen am FÖJ
3. Belehrung für minderjährige TeilnehmerInnen an Seminarwochen im FÖJ
4. Hinweise zur ärztlichen Untersuchung (Erstuntersuchung) vor FÖJ-Beginn

Erklärung der Erziehungsbeauftragten zu Aktivitäten während der FÖJ-Seminare

1. Mein/e Sohn/Tochter _____
hat die Erlaubnis, während der FÖJ-Seminare des Trägers BUE-FÖJ an folgenden
Veranstaltungen teilzunehmen (bitte ankreuzen):
 Schwimmen, Baden, Boot fahren, Klettern, Rad fahren, Reiten,
 Mannschaftssport, Ähnliches

2. Ich bin damit einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter während der FÖJ-Bildungsseminare
nach vorheriger Abmeldung bei der Seminarleitung kurzfristig die Seminargruppe verlassen kann
(nur in Begleitung weiterer Seminarteilnehmer/innen, mindestens zu zweit). Ich weiß, dass mein
Sohn/meine Tochter in dieser Zeit für seine/ihre Handlungen selbst verantwortlich ist.
 Ja Nein

3. Ich erkläre mein Einverständnis damit, dass mein Sohn/meine Tochter im Falle einer akuten
Erkrankung einem Arzt zur Behandlung vorgestellt wird. Sollte eine Operation unabdingbar sein,
stimme ich ihr ebenfalls zu, falls ich telefonisch nicht erreichbar bin.
 Ja Nein

(Datum/Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r)

Erklärung der/des Erziehungsberechtigten zur Aufsicht und Haftung für minderjährige TeilnehmerInnen am FÖJ

zwischen (Name/Vorname des Teilnehmers): _____
der/dem Erziehungsberechtigten: _____
dem Träger BUE-FÖJ: BUE/Abteilung Naturschutz/NGE 35-FÖJ _____
und der FÖJ-Einsatzstelle: _____

Erklärung

Hiermit erkläre ich / erklären wir als Erziehungsberechtigte/r, dass ich/wir für die Zeit der Ableistung des FÖJ meiner/unserer Tochter / meines/unseres Sohnes bis zum Erreichen der Volljährigkeit weiterhin die Aufsichtspflicht und Haftung bezüglich Schäden gegenüber Dritten (nach § 832 BGB) oder Schäden an meiner/unserer Tochter bzw. an meinem/unseren Sohn übernehme/n

- außerhalb der vereinbarten FÖJ-Tätigkeitszeiten an der Einsatzstelle und
- außerhalb der Programmzeiten während der FÖJ-Seminare.

Hiermit nehme/n ich/wir folgende weitere Zusätze zur FÖJ-Vereinbarung als Bestandteil dieser Vereinbarung zur Kenntnis:

- die Hinweise zur Teilnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren am FÖJ
- die Belehrung für minderjährige TeilnehmerInnen an Seminaren im FÖJ
- Hinweise zur ärztlichen Untersuchung (Erstuntersuchung) vor FÖJ-Beginn
- Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Ort/Datum

Ort/Datum

Teilnehmerin/Teilnehmer

Erziehungsberechtigte

Ort/Datum

Ort/Datum

FÖJ-Einsatzstelle

BUE-FÖJ

Belehrung für minderjährige Teilnehmende an Seminarwochen im FÖJ

ICH nehme mit meiner Unterschrift folgende Regeln des Verhaltens und der Rechtslage während der FÖJ-Seminarwochen zu Kenntnis:

1. Die Hausordnung und Verhaltensregeln des Seminarquartiers, über die ich informiert und belehrt werde, sind einzuhalten.
2. Die Unterbringung im Seminarquartier erfolgt prinzipiell in nach Geschlechtern getrennten Zimmern.
3. Für Schäden an fremdem Eigentum, Sachen oder Gegenständen oder an anderen Personen, die ich herbeigeführt habe, bin ich haft- und ersatzpflichtig, soweit die Schäden nicht aus einem Grunde ursächlich erwachsen, der sich aus dem offiziellen Seminarprogramm ergab.
4. Für Schäden an meinen persönlichen Sachen und Gegenständen und an meiner Person selbst, die ich außerhalb der Veranstaltungszeiten des Seminars erleide, bin ich selbst haft- und ersatzpflichtig, soweit kein Dritter schuldhaft ist.
5. Der Träger des FÖJ und seine pädagogischen BetreuerInnen sind außerhalb der Veranstaltungszeiten während des Seminars nicht haft- und ersatzpflichtig für Schäden an Sachen, Gegenständen oder Personen (z.B. bei Unfall, Sachschaden eine/n Teilnehmer/in am FÖJ betreffend).
6. Entsprechend der Aufsichtspflicht des FÖJ-Trägers und seiner pädagogischen BetreuerInnen und entsprechend des Jugendschutzgesetzes gilt während der FÖJ-Seminarwochen:
 - Die Teilnahme am Seminarprogramm ist Pflicht.
 - Über Gründe von Nichtteilnahme an einzelnen Seminarveranstaltungen, z.B. Krankheit, ist die pädagogische Betreuung umgehend zu informieren.
 - Der Verzehr von hochprozentigen Getränken (Branntwein und branntweinhaltige Getränke), das Spielen an Spielautomaten mit Geld-Gewinnmöglichkeit sind weder im Seminarquartier noch außerhalb (Gaststätten etc.) gestattet.
 - Der Aufenthalt in Gaststätten o. a. Einrichtungen bzw. zu Veranstaltungen außerhalb des Seminarquartiers ist nur bis 24 Uhr gestattet. Spätestens um 0 Uhr ist auf kürzestem Wege das Seminarquartier aufzusuchen.
 - Bei Rückkehr in das Seminarquartier ist die Hausruhe ab dem entsprechenden Zeitpunkt einzuhalten.
 - Das Verlassen des Seminarquartiers nach 20 Uhr ist bei der pädagogischen Betreuung zu melden und muss zumindest in Kleingruppen (mind. 2 TN) erfolgen. Ausnahmen sind mit den BetreuerInnen abzusprechen.
 - Ereignisse jeglicher Art, die Sachen, Gegenstände oder Personen während der Seminarwoche schädigen könnten oder geschädigt haben, sind umgehend den pädagogischen BetreuerInnen zu melden.

(Datum/Unterschrift des/der Freiwilligen)

Hinweise zur ärztlichen Untersuchung (Erstuntersuchung) vor FÖJ-Beginn

Entsprechend Jugendarbeitsschutzgesetz darf ein Jugendlicher nur beschäftigt werden, wenn sie/er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und der Trägerin BUE vor Beginn des FÖJ die ärztlich ausgestellte Bescheinigung „für den Arbeitgeber“ vorgelegt wurde.

Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

In den Regelungen wird bestimmt, dass diese Untersuchung für die/den Jugendlichen kostenlos ist. Der untersuchende Arzt benötigt zur Kostenabrechnung ein dafür vorgesehenes Formular, das vor der Untersuchung zu besorgen ist, in der Regel beim zuständigen Einwohnermeldeamt. Kostenlos ist die Untersuchung auch dann, wenn sie direkt vom Jugendgesundheitsdienst vorgenommen wird, der für Wohnsitz oder bisherige Schule zuständig ist.

Die vom Arzt nach dieser Untersuchung ausgestellte Bescheinigung muss spätestens vor Beginn des FÖJ bei der FÖJ-Trägerin BUE vorliegen.

Generell gilt für alle Jugendlichen, die sich für ein FÖJ bewerben: Über eigene gesundheitliche Beeinträchtigungen, Behinderungen, die für eine Tätigkeit im FÖJ relevant sein können, hat der Jugendliche vor Abschluss der FÖJ-Vereinbarung zu informieren, damit diese wenn möglich bei der Auswahl der helferischen Tätigkeiten berücksichtigt werden können.

**Auszüge aus dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend
(Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
Vom 12. April 1976 (BGBl.I.S.965) mit späteren Änderungen**

§ 4...Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen...

§ 8...(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden...

(bei Arbeitszeitverlagerung dürfen die betreffenden Stunden)...nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt (von) fünf Wochen 40 Stunden (je Woche) nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

§ 11...Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen ... gewährt werden ... 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden... Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden...

§ 14...Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden...

§ 15...Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden...

§ 16...An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden... Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur ... 4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung... Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen ... Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen...

§ 17...An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden ... Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur ...

2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen...

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen ... Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen...

§ 19 ... Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich 1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,

2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,

3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 22...Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden.... 1. mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen...

§ 28. Menschengerechte Gestaltung der Arbeit. (1) Der Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind.

Hierbei sind das mangelnde Sicherheitsbewußtsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeits-wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten...

§ 29. Unterweisung über Gefahren.

(1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen.

Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.

(2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.